

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2003

Nr. 2003/111

KR.Nr. P 162/2002

Postulat Fraktion FdP/JL vom 24. September 2002: Aufhebung der Spezialgerichte - Integration ins Verwaltungsgericht

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu überprüfen, ob und welche Spezialgerichte gemäss § 55 ff. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 ins Verwaltungsgericht integriert werden können. Namentlich seien erwähnt: das kantonale Steuergericht, die kantonale Schätzungskommission, die kantonale Rekurschätzungskommission, die kantonale Finanzausgleichsrekurskommission, die kantonale landwirtschaftliche Rekurskommission, u.a.m.

Ein entsprechender Abänderungsantrag der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung ist dem Parlament zu unterbreiten.

2. Begründung

Gemäss Gerichtsorganisationsgesetz gibt es im Kanton Solothurn verschiedene Spezialgerichte, die Funktionen eines Verwaltungsgerichts ausüben. Diese Gerichte wurden hauptsächlich via Spezialgesetzgebung eingeführt, historisch gesehen wohl mit der Begründung, dass Fachkenntnisse in Spezialgebieten notwendigerweise auch Spezialgerichte voraussetzen. Dies war verständlich, da bis Ende der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts die Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt nicht oder mangelhaft entwickelt war. Mittlerweile hat sich das Verwaltungsgericht aber zu einer äusserst kompetenten, und auch überkantonale angesehenen Kammer des Obergerichts entwickelt und es ist durchaus denkbar, und wäre auch praktischer, wenn die erwähnten und anderen Spezialverwaltungsgerichte ins Verwaltungsgericht integriert werden könnten. So gibt es beispielsweise Spezialgerichte, die während eines Jahres eine einzige Sitzung abhalten und dennoch jeweils mühsam mit ordentlichen, nebenamtlichen Richtern und mit Ersatzleuten besetzt werden müssen! Beispiel: Finanzausgleichsrekurskommission! Mit der Erfüllung des Postulats kann die Professionalisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gefördert werden.

Die Postulanten sind sich bewusst, dass die Tätigkeit, die Besetzung und die Aufgaben in den erwähnten Fällen zu überprüfen sind und es durchaus denkbar ist, dass z.B. das Steuergericht aufgrund seiner Tätigkeit weiterhin als Spezialgericht bestehen bleibt. Auch die Kostenfolgen einer allfälligen Integration der Spezialgerichte ins Verwaltungsgericht sind aufzuzeigen. Mit der Überweisung des Postulats wird auch eine detaillierte Überprüfung der Tätigkeiten und der Effizienz dieser Spezialgerichte in die Wege geleitet.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Zur Zeit bestehen im Kanton folgende Spezialverwaltungsgerichte: Das Kantonale Steuergericht, die Kantonale Schätzungskommission, die Finanzausgleichs-Rekurskommission, die Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen und die Kantonale Landwirtschaftliche Rekurskommission.

Wir sind auch der Meinung, dass die Frage einer allfälligen Integration dieser bestehenden Spezialverwaltungsgerichte ins Verwaltungsgericht geprüft werden muss. Zum heutigen Zeitpunkt können wir jedoch noch nicht abschliessend dazu Stellung beziehen, ob und welche Spezialverwaltungsgerichte aufgehoben werden sollen und welche weiterhin in der bisherigen Form weiterbestehen sollen.

Zur Zeit ist eine Arbeitsgruppe daran, die Einführung einer selbständigen Gerichtsverwaltung in unserem Kanton vorzubereiten (SO+-Massnahme Nr. 10; siehe RRB Nr. 2550 vom 19. Dezember 2000). Diese Arbeitsgruppe wird sich auch mit der im Postulat aufgeworfenen Fragestellung näher auseinandersetzen. Dabei wird zu untersuchen sein, welche organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen die Integration einzelner bzw. aller Spezialverwaltungsgerichte in das Verwaltungsgericht haben wird. Gründe für die Aufhebung einzelner Spezialverwaltungsgerichte können namentlich sein:

- Die tendenziell grössere Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts im Vergleich zu den heute bestehenden, mit nebenamtlichen Richtern (oft Anwälte) besetzten Spezialverwaltungsgerichten.
- Eine Professionalisierung und damit einhergehende Effizienzsteigerungen, vor allem bei jenen Spezialverwaltungsgerichten, welche erfahrungsgemäss nur wenige Fälle zu behandeln haben. In diesem Zusammenhang könnten voraussichtlich Kosteneinsparungen erzielt werden.
- Die beim Verwaltungsgericht vorhandene Infrastruktur könnte besser genutzt werden.
- Der Kantonsrat würde von diversen, in der Regel zeitraubenden Wahlgeschäften in die Spezialverwaltungsgerichte entlastet.

Gegen eine Aufhebung von einzelnen Spezialverwaltungsgerichten werden vor allem die spezifischen Fachkenntnisse der nebenamtlichen Richter in den jeweiligen Tätigkeitsgebieten der Spezialverwaltungsgerichte vorgebracht. Seitens der Spezialverwaltungsgerichte besteht verschiedentlich die Befürchtung, mit der Übertragung ihrer Geschäfte auf das Verwaltungsgericht wären vermehrt Expertisen von Nöten, was die Verfahren langwieriger und teurer machen würde. Gerade bei denjenigen Spezialverwaltungsgerichten, welche nur wenige Fälle zu behandeln haben, muss man sich aber fragen, ob die Aufrechterhaltung des heutigen Zustandes noch effizient ist. Auch wenn das Verwaltungsgericht im Falle einer Übertragung der Zuständigkeiten dieser Spezialverwaltungsgerichte vermehrt Experten in einzelnen Verfahren zuziehen müsste, dürfte sich eine Aufhebung der Kantonalen Landwirtschaftlichen Rekurskommission, der Finanzausgleichs-Rekurskommission und der Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen auf Grund der relativ wenigen zu behandelnden Geschäfte dennoch aufdrängen.

Auch eine Integration der beiden grösseren Spezialverwaltungsgerichte, des Kantonalen Steuergerichts und der Kantonalen Schätzungskommission, sollte unseres Erachtens zumindest geprüft werden. Das Steuergericht behandelt Steuerbeschwerden und -rekluse als letztinstanzliches kantonales Gericht.

Diese letztinstanzliche kantonale Zuständigkeit könnte auch dem Verwaltungsgericht übertragen werden. Das Steuergericht ist zwar erfahrungsgemäss ein relativ kostengünstiges Gericht. Eine Integration in das Verwaltungsgericht würde aber tendenziell die Unabhängigkeit stärken. Demgegenüber sind die Urteile der Kantonalen Schätzungskommission im Bereich der Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und der Festsetzung von Enteignungs-Entschädigungen mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht anfechtbar. Eine Übertragung dieser Beschwerden auf das Verwaltungsgericht würde zwar den Instanzenzug verkürzen, allerdings wäre es nicht unproblematisch, wenn kommunale Verfügungen in diesen Materien direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbar wären. Über die Enteignungs-Entschädigungen entscheidet die Schätzungskommission heute nicht als Beschwerdeinstanz, sondern erstinstanzlich. Beschwerden im Bereich des Submissionswesens wiederum beurteilt die Kantonale Schätzungskommission als erste und zugleich letzte kantonale Instanz. Alle diese Zuständigkeiten der Kantonalen Schätzungskommission könnten eventuell auch auf das Verwaltungsgericht übertragen werden, wobei hier u.a. spezielle Vorkehrungen zur Sicherstellung eines den bundesrechtlichen Anforderungen genügenden kantonalen Instanzenzuges im Bereich der Enteignungs-Entschädigungen getroffen werden müssten. Dies namentlich im Blick auf die bundesrechtlichen Anforderungen an das kantonale Verfahren, welche durch die Justizreform begründet sind. Danach werden die Kantone verpflichtet, eine Beschwerdemöglichkeit vor einem oberen kantonalen Gericht vorzusehen, welches eine vollständige Sachverhalts- und Rechtskontrolle vornehmen kann (Bundesblatt 2001, Seite 4227).


Das Kantonale Steuergericht, die Kantonale Schätzungskommission und die Finanzausgleichs-Rekurskommission werden ausdrücklich in Artikel 91 der Kantonsverfassung erwähnt. Eine allfällige Übertragung der Kompetenzen dieser Gerichte würde somit eine Verfassungsänderung erfordern. Auch aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die Frage im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Einführung einer selbständigen Gerichtsverwaltung zu behandeln, denn auch diese würde Anpassungen in der Kantonsverfassung erfordern.

Weiter wird abzuklären sein, welche zusätzlichen personellen Kapazitäten beim Obergericht (Oberrichter und Gerichtsschreiber) bei einer allfälligen Integration von Spezialverwaltungsgerichten benötigt würden. Auch dies soll anlässlich der laufenden Arbeiten zur Einführung einer selbständigen Gerichtsverwaltung erfolgen.

Wir beantragen Ihnen aus den vorstehenden Erwägungen, das Postulat erheblich zu erklären.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (FF, 3)

Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Obergericht

Verwaltungsgericht

Kantonales Steuergericht

Kantonale Schätzungskommission

Finanzausgleichs-Rekurskommission

Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen

Kantonale Landwirtschaftliche Rekurskommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat